

2) Öffentliche Aufforderungen zu Unterstüßungen, sowie öffentliche Sammlungen irgend einer Art, Collecten u. s. w. dürfen ohne polizeiliche Genehmigung in keinem Falle stattfinden, und sind die Redacteurs von Zeitschriften und die Sammler dafür verantwortlich. Bef. v. 30. Nov. 1853.

3) Zur Kenntniß wird gebracht, daß jeder Polizeiofficiant, wenn er Diensthandlungen in Civilkleidern unternimmt, durch eine Legitimationsmarke (seit 1. April 1862 in Kupfer geprägt, auf dem Avers mit dem Königl. Wappen, auf dem Revers mit der Inschrift: Beamter der Königl. Polizei-Direction, versehen) auf Verlangen sich auszuweisen hat. Bef. v. 7. Febr. 1854 und 1. April 1862.

4) Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß an öffentlichen Orten hiesiger Stadt unter den Gästen Gegenstände ausgewürfelt oder verloost zu werden pflegen. Insbesondere ist in solcher Weise oft das Auswürfeln von Brekeln und das Ausloosen von Gypsfiguren erfolgt. Indem die Königl. Polizei-Direction darauf hinweist, daß alles derartige Ausspielen von Gegenständen gesetzlich verboten ist, macht sie etwaige Contravenienten darauf aufmerksam, daß die Executivbeamten zur Verhinderung derartigen Auswürfeln und Ausloosens mit gemessener Weisung versehen und daß auch Diejenigen, welche solches verbotene Ausspielen bei sich gestatten, gesetzlich zur Strafe zu ziehen sind. Bef. v. 20. Decbr. 1863.

5) Zur Förderung der öffentlichen Sicherheit ist Folgendes bestimmt: Das Anfertigen 1. von Schlüsseln zu Hausthüren ohne Vorbewußt des Besitzers oder Administrators des fraglichen Hauses, 2. von Schlüsseln aller Art zu und in Königl. oder öffentlichen Gebäuden ohne Auftrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung, 3. von Schlüsseln zu Zimmern und Behältnissen aller Art in Privatwohnungen ohne Vorbewußt des Wohnungsinhabers, besonders auf bloßes Bestellen von Seiten der Dienstboten zc. zc. ist bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu Fünzig Thalern oder verhältnißmäßiger Haft verboten, in gleichen sind, bei Vermeidung eben derselben Strafe die gegebenen Vorschriften auch beim Aendern, Einrichten und Anpassen von Schlüsseln nach den Schlössern und von Schlössern nach den Schlüsseln genau zu beobachten. Bef. v. 12. Juli 1864, erneuert d. 11. März 1870.

6) Die Polizei-Direction macht auf die im bürgerl. Gesetzbuch § 243 enthaltene Bestimmung mit dem Bemerken aufmerksam, daß die nach § 239 zu erstattenden Anzeigen über die in hiesiger Stadt gefundenen Gegenstände hinkünftig bei ihr zu machen und gefundene Sachen bei ihr einzuliefern, sowie daß sämtliche Bezirks-Polizeiwachen, incl. der Registrator Betterman (Polizeihaus erste Etage) zur Annahme der betreffenden Anzeigen, wie der abzuliefernden Gegenstände angewiesen sind, Letzterer auch mit Auftrag versehen ist, den resp. Verlussträgern über die bei der unterzeichneten Behörde in Uffervation genommenen Sachen die gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 239. Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache, von welcher ihm unbekannt ist, wer ihr Eigenthümer ist, oder wer sie verloren hat, und deren Werth den Betrag eines Thalers übersteigt, findet und an sich nimmt,

erwirbt das Eigenthum daran, wenn er von Zeit des Fundes an innerhalb vier Wochen denselben der Polizeibehörde des Fundortes angezeigt, die zuständige Behörde den Fund einmal und bei einem Betrage über fünfzig Thaler zweimal in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, und sich, von der Zeit der einmaligen oder letzten Bekanntmachung an, innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter gemeldet hat.

§ 240. Uebersteigt der Werth des Gefundenen einen Thaler nicht, so erwirbt der Finder das Eigenthum nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 241. Als Finder wird auch Derjenige angesehen, welcher den verlorenen Gegenstand zu ergreifen im Begriffe war, selbst wenn ein Anderer ihn daran hinderte, um ihm den Gegenstand zu entziehen.

§ 242. Meldet sich ein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter vor Ablauf der im § 239 bestimmten Jahresfrist, so erhält er das Gefundene gegen Erstattung der nothwendigen und nützlichen Verwendungen, unter Abrechnung der von dem Finder etwa gezogenen Früchte, muß aber demselben den zehnten Theil des Werthes, welchen die Sache nach Abzug der Kosten hat, als Finderlohn geben. Beträgt der Werth über einhundert Thaler, so hat er vom Mehrbetrage nur ein vom Hundert zu entrichten. Hierbei werden gleichzeitig gefundene Sachen als eine angesehen. Haben die gefundenen Sachen nur für Denjenigen Werth, welcher sie verloren hat, so hat die Behörde ein Finderlohn nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 243. Der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand über einen Thaler beträgt, nicht innerhalb vier Wochen von der Zeit der Ansichnahme an bei der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, in gleichen der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand nicht über einen Thaler beträgt, auf geschehene Nachfrage verheimlicht, hat keinen Anspruch auf die in §§ 239, 240, 242 angegebenen Vortheile.*) An der Stelle des Finders erwirbt der Staat das Eigenthum des Gefundenen.

Bef. v. 18. März 1865.

7) Zusage der wiederholt und zuletzt unterm 26. Mai 1864 veröffentlichten Vorschrift sind alle im Polizeibezirk der Stadt Dresden vorkommende Ereignisse, welche für die Polizeipflege im Allgemeinen, wie insbesondere für die Polizei-Statistik von Interesse sind, z. B. über schwere Criminalverbrechen, Selbstmorde und Selbstmordversuche, in gleichen über Brandschäden und Unglücksfälle aller Art, gleichviel ob dieselben verschuldet sind oder nicht, mit möglichster Beschleunigung der Polizeibehörde anzuzeigen. — Die Königl. Polizei-Direction sieht sich durch einen neuerdings vorgekommenen Fall der Nichtbe-

*) Außerdem wird die Fundunterschlagung auch noch criminell mit den in § 246 des Reichs-Strafgesetzbuches festgesetzten Strafen geahndet.